

Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs von Euro-Zahlungsverkehrssystemen, die für die Stabilität des Finanzsystems von Bedeutung sind. Die Erwartungen richten sich insbesondere an die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs erforderliche Strategie, Planung und Testverfahren sowie das Krisenmanagement.

Im Mai 2005 leitete die EZB ein öffentliches Konsultationsverfahren ein; Grundlage war ein Themenpapier zu Business-Continuity-Planungen in Zahlungsverkehrssystemen. Alle interessierten Kreise waren eingeladen, bis zum 29. Juli 2005 zu dem Themenpapier Stellung zu nehmen. Eine Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen und der Antwort des Eurosystems darauf ist auf der Website der EZB abrufbar. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen hat die EZB ihren ursprünglichen SIPS-Bericht geändert und ergänzt und nunmehr die Erwartungen an die Zahlungsverkehrsüberwachung verabschiedet.

Diese Erwartungen sind Teil der geltenden Überwachungs politik des Eurosystems für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs; diese Überwachungs politik gilt übrigens für alle Zahlungsverkehrssysteme, die für die Stabilität des Finanzsystems von Bedeutung sind (SIPS). Die Erwartungen haben zum Teil Auswirkungen auf „wichtige“ Teilnehmer entsprechender Zahlungsverkehrssysteme (Critical Participants) und externe Dienstleister, die diesen Zahlungsverkehrssystemen entscheidende Dienstleistungen/Funktionen im Euro-Währungsgebiet bereitstellen. Der Bericht steht auf der Website der EZB zur Verfügung.

### Financial Stability Review

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat Anfang Juni 2006 ihren Finanzstabilitätsbericht (Financial Stability Review) vom Juni 2006 veröffentlicht. Der Bericht erscheint seit Dezember 2004 halbjährlich und liefert eine Beurteilung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets. Er geht dabei sowohl auf die Rolle des Finanzsystems bei der Erleichterung wirtschaftlicher Prozesse ein als auch darauf, inwieweit das Finanzsystem negative Schocks absorbieren und

verhindern kann, dass sie zu übermäßigen Störungen führen. Der Bericht wird mit dem Ziel veröffentlicht, das Bewusstsein der Finanzwelt und der Öffentlichkeit für Themen zu schärfen, die für die Erhaltung der Finanzstabilität im Euroraum von Bedeutung sind. Er soll einen Überblick über die Risikoquellen und möglichen Schwachstellen in Bezug auf die Finanzstabilität liefern und damit einen Beitrag zur Vorbeugung gegen Finanzkrisen leisten.

Die wichtigsten Ergebnisse der im Bericht enthaltenen Gesamtbeurteilung der Finanzmarktstabilität im Euroraum fasst die EZB schlagwortartig wie folgt zusammen: Das Finanzsystem des Eurogebiets hat in den sechs Monaten bis Anfang Mai 2006 weiter an Stärke und Widerstandsfähigkeit gewonnen. Allerdings gab es in diesem Zeitraum weitere Schwachstellen und Risiken für die Finanzstabilität des Euroraums, von denen einige an Bedeutung gewonnen haben.

Beim Blick nach vorne fällt auf, dass die Dauerhaftigkeit der Ertragskraft des Bankensektors im Euro-Währungsgebiet trotz dessen derzeitiger Stärke in näherer Zukunft auf die Probe gestellt werden könnte. Insgesamt gesehen bedeutet die Tatsache, dass nach wie vor Risiken und Schwachstellen bestehen und einige sogar noch zunehmen, trotz weiter verbesserter Schockabsorptionsfähigkeit der Finanzinstitute im Euro-Währungsgebiet, dass kein Grund zur Sorglosigkeit besteht: Die Aussichten für die Finanzstabilität befinden sich nach wie vor in einem delikaten Gleichgewicht.

Der Bericht und die nähere Erläuterung und Bewertung der einzelnen Aspekte ist auf der Website der EZB ([www.ecb.int/pub](http://www.ecb.int/pub)) unter der Rubrik „Publications“ abrufbar. Kostenlose Druckfassungen können bei der EZB angefordert werden.

### Verwahrung von Neuen Globalurkunden

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat Mitte Juni 2006 bestätigt, dass das Verfahren für die Verwahrung von so genannten Neuen Globalurkunden (New Global Note, NGN) für internationale Schuldverschreibungen den „Standards for

### SIPS-Bericht

Am 31. Mai 2006 verabschiedete der EZB-Rat den Bericht „Business continuity oversight expectations for systemically important payment systems (SIPS)“. Er beschreibt die neuen Erwartungen der Zahlungsverkehrsüberwachung an die

the use of EU securities settlement systems in ESCB credit operations" (Standards für die Nutzung von Wertpapierabwicklungssystemen in der EU bei Kreditgeschäften des ESZB) (<http://www.ecb.int/paym/coll/standards/>) des Eurosystems entspricht. Voraussetzung ist, dass die betreffende Globalurkunde zur Verwahrung von einer Einrichtung gehalten wird, die diese Standards des Eurosystems nachweislich erfüllt.

Das neue NGN-Verfahren, das von den beiden internationalen Zentralverwahrern Euroclear Bank (Belgien) und Clearstream Banking Luxembourg in Zusammenarbeit mit anderen Marktteilnehmern entwickelt wurde, wird von den internationalen Zentralverwahrern mit Wirkung vom 30. Juni 2006 angeboten. Es kann zur Begebung internationaler Schuldverschreibungen in Form von Inhaber-Globalurkunden verwendet werden.

Im Rahmen des neuen Verfahrens wird eine Wertpapieremission durch eine neue Form von Inhaber-Globalurkunden verbrieft: die NGN. Gemäß den Bedingungen der Neuen Globalurkunde ist die Buchführung der internationalen Zentralverwahrer die rechtlich relevante Dokumentation für die Verpflichtung des Emittenten. Hierzu gehen sie eine direkte Vertragsbeziehung mit jedem Emittenten ein. Damit eine NGN als Sicherheit bei den Kreditgeschäften des Eurosystems zugelassen werden kann, muss sie zu Verwahrungszwecken bei einem der internationalen Zentralverwahrer hinterlegt werden, das heißt bei einer Einrichtung, die vom Eurosystem bereits positiv beurteilt wurde. Weitere Angaben zum NGN-Verfahren sind auf den Websites der internationalen Zentralverwahrer erhältlich.

Internationale Schuldverschreibungen in Form von Inhaber-Globalurkunden, die nach dem 31. Dezember 2006 über internationale Zentralverwahrer begeben werden, sind bei Kreditgeschäften des Eurosystems nur dann als Sicherheiten zugelassen, wenn das NGN-Verfahren angewendet wird. Es wird gewährleistet, dass für vor oder an diesem Tag emittierte Schuldverschreibungen Übergangsregelungen gelten, das heißt, sie behalten ihre Notenbankfähigkeit bis zum Ende ihrer Laufzeit.

Ferner weist die EZB darauf hin, dass sich die Dokumentation, auf der die Beurtei-

lung des NGN-Verfahrens durch den EZB-Rat beruht, zum Teil noch im Entwurfsstadium befindet und einige Dokumente nicht rechtzeitig für die Überprüfung vorliegen. Die Anerkennung wird bestätigt, sobald die endgültige Version der Dokumentation vorliegt.

### Terminplanung des EZB-Rats

Der EZB-Rat hat Anfang Juni 2006 beschlossen, seine Sitzungen im Jahr 2007 weiterhin in der Regel an jedem ersten und dritten Donnerstag eines Monats abzuhalten. Der EZB-Rat will den geldpolitischen Kurs der EZB auch in Zukunft, wie am 8. November 2001 bekannt gegeben, in der Regel nur auf der ersten Sitzung eines Monats beurteilen. Entsprechend werden Zinsbeschlüsse im Normalfall auf diesen Sitzungen gefasst. Wenn eine zweite Sitzung abgehalten wird, beschäftigt sich der EZB-Rat auf dieser Sitzung mit Fragen, die mit den übrigen Aufgaben und Verantwortungsbereichen der EZB und des Eurosystems zusammenhängen.

Falls die Umstände dies erfordern, kann der EZB-Rat allerdings jederzeit unabhängig von den zuvor geplanten Sitzungen eine Änderung der EZB-Leitzinsen beschließen. Die Terminplanung für die Sitzungen des EZB-Rats im Jahr 2007 berücksichtigt außerdem, dass die Mindestreserve-Erfüllungsperioden am Abwicklungstag des Hauptrefinanzierungsgeschäfts (HRG) beginnen, das auf die Sitzung des EZB-Rats folgt, für die die monatliche Erörterung des geldpolitischen Kurses vorgesehen ist.

Zudem werden, wie bereits in den Vorjahren, zwei EZB-Ratssitzungen außerhalb Frankfurts stattfinden. Gastgeber der ersten Sitzung am 10. Mai 2007 ist die Central Bank and Financial Services Authority of Ireland, und die zweite Sitzung am 4. Oktober 2007 wird von der Oesterreichischen Nationalbank ausgerichtet. Der Erweiterte Rat hat beschlossen, dass die bisherige Praxis der vierteljährlichen Sitzungen beibehalten wird. Und schließlich werden Pressekonferenzen wie gehabt jeweils nach der EZB-Ratssitzung abgehalten, in der normalerweise die Zinsbeschlüsse gefasst werden.

### Refinanzierungszugang für Banken erleichtert

Die Deutsche Bundesbank nimmt ab 1. Juni 2006 die von den Kreditinstituten zur Refinanzierung genutzten Kreditforderungen im Wege der stillen Zession statt bisher der Verpfändung herein. Dabei treten die Kreditinstitute die Kreditforderungen an die Bundesbank ab, was einen Vollrechtsübergang zur Besicherung bewirkt.

Die bisherige Besicherungsform der Verpfändung machte eine Schuldnerbenachrichtigung durch die Bundesbank zwingend erforderlich. Diese Voraussetzung entfällt mit dem Übergang auf die Zession. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank werden entsprechend geändert.

Für die Banken bedeutet dies aus Sicht der Bundesbank eine deutlich einfachere und effizientere Verwendungsmöglichkeit ihrer Sicherheitenbestände, und zwar nicht nur für Notenbankrefinanzierung, sondern auch im Rahmen der Absicherung von Zahlungsverkehrssalden.

Eine weitere Verbesserung stellt aus Sicht der Notenbank die Verlängerung der Einlieferungsfrist für Sicherheiten zur Deckung zugeteilter Offenmarktgeschäfte am Abwicklungstage dar. Nach den derzeit gültigen AGB-Regelungen erfolgt bei Standardtendern (einwöchiger Haupttender und dreimonatiger so genannter längerfristiger Tender) die Gutschrift der zugeteilten Beträge bis 11 Uhr. Die Geschäftspartner müssen die notwendigen Sicherheiten bis zu diesem Zeitpunkt am Abwicklungstag angeschafft haben.

Im Sinne eines flexibleren Verfahrens wird mit In-Kraft-Treten der neuen AGB zum 1. Juni 2006 die Frist für die Anschaffung von Sicherheiten für die Abwicklung der geldpolitischen Standardoperationen auf 16 Uhr ausgeweitet. Hierdurch wird die gleichzeitige Nutzung neu eingelieferter Sicherheiten erleichtert, was aus Sicht der Bundesbank vor allem im Hinblick auf eine grenzüberschreitende Verwendung von Sicherheiten von Vorteil ist.

Die Gutschrift der zugeteilten Beträge erfolgt im Laufe des Abwicklungstages, sobald eine hinreichende Sicherheitendeckung für den Gesamtbetrag besteht.